

Vorlage an den Gemeinderat

Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 weist in der Ergebnisrechnung ein negatives ordentliches Ergebnis von -848.543,98 € aus. Das Sonderergebnis erbrachte ebenfalls ein negatives Ergebnis von -888.584,38 €, womit sich ein Gesamtergebnis von -1.737.128,36 € ergab. Bei der Haushaltsplanung wurde noch mit einem Defizit von -4.136.300 € gerechnet.

In der Finanzrechnung führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 1.916.658,96 € (Ansatz: -1.666.600 €), mit welchem nicht nur die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgungen 368.098,92 €), sondern darüber hinaus auch die Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeiten von 8.460.219,10 € teilweise gewährleistet werden kann.

Die in Höhe von 11.300.000 € geplante Darlehensaufnahme wurde erst im Jahr 2022 getätigt. Die entsprechende Kreditermächtigung hat jeweils Gültigkeit bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten beläuft sich im Kernhaushalt zum 31.12.2021 auf 7.092.282,50 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 574 € (Vorjahr: 212 €) entspricht. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt bei 487 €/Einwohner.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungsfreie Höchstbetrag der Kassenkredite von 7.336.040,00 € musste zum 31.12.2021 mit einem Betrag in Höhe von 7.084.206,16 € in Anspruch genommen werden.

Weitere Detailinformationen können dem als Anlage beigefügten umfassenden Rechenschaftsbericht entnommen werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2021 gemäß folgender Anlagen fest:

1. Feststellungsbeschluss (Anlage Seite 1 + 2)
2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Anlage Seite 3)

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

27.09.2022 / Laasch, Stefan